

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 03.12.2012

Drucksache Nr. **2012/240**
Federführung Stadtbauamt
Sachbearbeiter Ludwig Petzoldt
Stand 29.10.2012
Aktenzeichen 621.31
Mitwirkung

Aufstellungsbeschluss zum gemeinsamen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinden Argenbühl, Achberg, Kißlegg und der Stadt Wangen im Allgäu

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu beschließt die Aufstellung des gemeinsamen sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die gesamten Gebiete der Gemeinden Argenbühl, Achberg, Kißlegg und der Stadt Wangen im Allgäu.

Dieser sachliche Teil-Flächennutzungsplan wird gemeinsam mit den Gemeinden Achberg, Kißlegg und Argenbühl aufgestellt.

Sachdarstellung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2012 den Empfehlungsbeschluss an den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Wangen, Achberg und Amtzell gefasst, die Aufstellung eines gemeinsamen Teil-Flächennutzungsplanes zur Windkraftnutzung im württembergischen Allgäu zu beschließen. Der Gemeinsame Ausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.07.2012 für die Gemeinde Achberg und die Stadt Wangen diesen Beschluss gefasst. Das Amtzeller Gemarkungsgebiet ist auf Grund des dortigen Gemeinderatsbeschlusses nicht erfasst.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Verhandlungen mit den anderen beteiligten Städten und Gemeinden sowie dem Planungsbüro mit dem Ziel der Erstellung dieses Teil-Flächennutzungsplanes fortzuführen.

Da der räumliche Geltungsbereich der Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ für die Gebiete der Gemeinden Argenbühl, Achberg, Kißlegg und der Stadt Wangen im Allgäu nun konkret vorliegt, wird eine erneute Beschlussfassung in den Gemeinderatsgremien erforderlich.

Der Begriff des „sachlichen“ Teil-Flächennutzungsplanes kennzeichnet, dass sich die

Bestimmung der Planung auf den sachlichen Teilbereich „Windenergie“ erstreckt.

Erfordernis der Planung:

- Änderung des Landesplanungsgesetzes mit der Folge einer grundsätzlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich
- Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 204 Abs. 1 S. 1 und S 3 BauGB

Ziele der Planung:

- Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, um der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinden Achberg, Argenbühl, Kißlegg und der Stadt Wangen im Allgäu substantiell Raum zu geben
- Untersuchung innerhalb des gesamten Geltungsbereiches hinsichtlich der Eignung für die Errichtung von Windkraftanlagen
- Berücksichtigung der Belange des Immissions-, Natur- und Artenschutzes
- Schonung des Landschaftsbildes

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken.

Dem Gemeinderat wird empfohlen die Aufstellung des gemeinsamen sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) zu beschließen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die gesamten Gebiete der Gemeinden Argenbühl, Achberg, Kißlegg und der Stadt Wangen im Allgäu.

Dieser sachliche Teil-Flächennutzungsplan wird gemeinsam mit den Gemeinden Achberg, Kißlegg und Argenbühl aufgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

keine